

**Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation
i.S.d. § 11 SGB IX (neu)
Eckpunkte zur Organisation**

Hintergrund

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde in § 11 SGB IX (neu) die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation beschlossen. Zur Umsetzung dieser Modellvorhaben in den Aufgabenbereichen des SGB II und SGB VI sind Haushaltsmittel sowohl im Titel 1101 01 63614 (SGB II) als auch im Titel 1102 63605 (SGB VI) veranschlagt. In den beiden Rechtskreisen sind für den Zeitraum 2017 bis 2022 jeweils 500 Mio. EUR für die Förderung der Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation vorgesehen. Die Modellvorhaben sollen den Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 SGB IX (neu) und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 SGB IX (neu) unterstützen.

Die Förderung soll auf der Grundlage eines Förderrahmens erfolgen. Um hier eine sinnvolle Ideenentwicklung zu ermöglichen und neue Ansätze auf den Weg zu bringen, sollen vor dessen Ausgestaltung im Zeitraum Juni bis Oktober 2017 Experten- und Werkstattgespräche stattfinden. Durch diese vorgeschalteten Gesprächsrunden soll eine Bestandsaufnahme bestehender Lösungsansätze geleistet werden, vielversprechende Ideen identifiziert werden und auch schon eine Bündelung von möglichen Initiativen eingeleitet werden.

Es ist geplant die Modellvorhaben in mehreren Förderwellen abzuwickeln. Ziel ist es, in der 1. Förderwelle bereits bestehende und entwickelte Projektideen zu realisieren. Mit den folgenden Förderwellen sollen auch komplexere Modellvorhaben, die einen längeren Vorlauf der Vorbereitung bedürfen, in Angriff genommen werden.

An der Umsetzung beteiligte Stellen

Die zur Umsetzung von § 11 SGB IX (neu) vorgesehenen Stellen sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vertreten durch den Deutschen Landkreistag (DLT) und den Deutschen Städtetag (DST) sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Mit der gesetzlichen Regelung wird der DRV KBS die Aufgabe übertragen, neben der finanzrechtlichen und organisatorischen Abwicklung der Modellvorhaben die fachliche und konzeptionelle Steuerung sowie die Koordinierung der Modellvorhaben unter Einbeziehung

der jeweiligen relevanten Akteure organisatorisch zu unterstützen. Die administrative Betreuung der Zuweisungen bzw. Zuwendungen für beide Rechtskreise (SGB II und SGB VI) wird damit aus einer Hand erfolgen.

Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

Die Antragstellung auf Förderung eines Modellvorhabens nach § 11 SGB IX (neu) erfolgt bei der unabhängigen Organisationseinheit § 11 Abs. 4 SGB IX (neu) bei der DRV KBS (OE KBS). Antragsberechtigt sind für den Rechtskreis SGB VI die 16 Träger der Rentenversicherung (DRV Bund, DRV KBS sowie 14 Regionalträger) und für den Rechtskreis SGB II die Jobcenter (vgl. Anlage).

Die OE KBS nimmt für die Rechtskreise SGB II und SGB VI die formale und haushalterische Prüfung der Modellvorhaben vor. Die fachliche und inhaltliche Prüfung der Modellvorhaben erfolgt für den Rechtskreis SGB VI durch den Bereich Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der DRV Bund sowie für den Rechtskreis SGB II durch die OE KBS.

Im Anschluss bündelt die OE KBS die Prüfungen und übermittelt die Gesamt-Empfehlung an den Beirat. Der Beirat bewertet die vorgelegten Modellvorhaben und gibt eine eigene Empfehlung ab.

Das BMAS entscheidet abschließend auf der Grundlage der Gesamt-Empfehlung der OE KBS und der Beiratsempfehlung über die Förderung der eingereichten Modellvorhaben.

Die OE KBS vollzieht die Förderung im Auftrag des BMAS und übernimmt die verfahrensrechtliche und haushalterische Betreuung und Abwicklung.

1. Kontaktstellen

Sowohl im SGB VI-Bereich als auch im SGB II-Bereich sollen jeweils Kontaktstellen eingerichtet werden. Diese Stellen werden eng mit der Organisationseinheit bei der DRV KBS zusammenarbeiten.

Die BA, die DRV, der DLT und der DST benennen dem BMAS die Verortung der jeweiligen Kontaktstellen.

Folgende Aufgaben werden die Kontaktstellen übernehmen:

- Weitergabe von Informationen zur Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

- Information und Beratung zu allgemeinen Fragen bezüglich der Modellvorhaben
- Impulse zur Entwicklung von Projektideen, Bündelung, Koordinierung und Schaffung von Synergien
- Unterstützung beim Aufbau und bei der Pflege von Netzwerken, u. a. zur Ideenfindung, zur Anbahnung von Kooperationen, zum Erfahrungsaustausch

Der Austausch zwischen den einzelnen Kontaktstellen wird durch das Fachreferat Va6 im BMAS sichergestellt.

2. Organisationseinheit bei der DRV KBS § 11 Abs. 4 SGB IX (neu)

Bei der DRV KBS soll eine unabhängige Organisationseinheit § 11 Abs. 4 SGB IX (neu) (OE KBS) eingerichtet werden. Die OE KBS wird durch Abordnungen aus den Aufgabebereichen SGB II und SGB VI unterstützt. Im Rahmen der Abordnungen erfolgt eine Verwaltungskostenerstattung aus dem Bundeshaushalt. Die OE KBS setzt das Programm um. Neben der **Durchführung des zuwendungs- und zuweisungsrechtlichen Verfahrens** gehören dazu folgende Aufgaben:

a. Information und Vernetzung

- Weitergabe von Informationen zur Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation an die Kontaktstellen
- Impulse zur Entwicklung von Projektideen
- Aufbau und Pflege von Netzwerken, u. a. zur Ideenfindung, zur Anbahnung von Kooperationen, zum Erfahrungsaustausch
- Träger- und rechtskreisübergreifende Bündelung und Koordinierung von Modellvorhaben, dadurch auch Schaffung von Synergien

b. Unterstützung des BMAS

- Unterstützen des Ministeriums bei der Identifizierung notwendiger Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften
- Unterstützen bei der Entwicklung des Förderrahmens und der Förderrichtlinien
- Unterstützen bei der Erarbeitung des Datenschutzkonzeptes
- Unterstützen bei der Konzeption und Durchführung einer Gesamtevaluation

c. Förderung

- Inhaltliche Vorprüfung und Filterung beantragter Modellvorhaben auf Förderfähigkeit
- Aufbereitung vorgeschlagener Modellvorhaben nach vorgegebenen Kriterien
- Erarbeitung von Förderempfehlungen

3. BMAS

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gem. § 11 SGB IX (neu) obliegen dem BMAS insbesondere folgende Aufgaben bzw. Funktionen:

- Steuerung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Projektorganisation
- Fachaufsicht über den Projektträger OE KBS bei der administrativen Abwicklung der Modellvorhaben
- Konzeption der Entwicklungsphase (Experten- und Werkstattgespräche, Workshops u.a.)
- Konzeption des Förderrahmens bzw. der Förderrichtlinien
- Ausarbeitung von Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 3 SGB IX (neu) bei entsprechender Veranlassung und Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen
- Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
- Ansprechpartner für die Begleitgremien

Begleitgremien

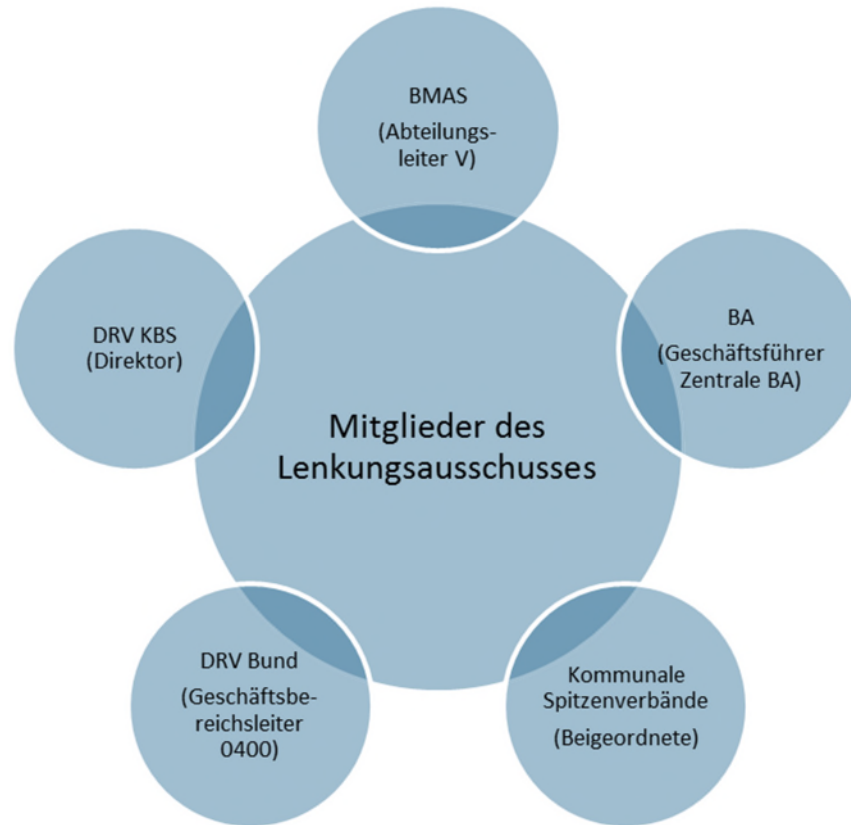
Folgende Begleitgremien sollen für die Umsetzung der Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX (neu) eingerichtet werden:

1. Lenkungsausschuss

Zur Sicherung der reibungslosen Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen wird beim BMAS ein Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz des BMAS eingerichtet, der den Gesamtprozess steuert, überwacht und im Bedarfsfall steuernd eingreift. Die Bereiche SGB II, SGB VI und die DRV KBS berichten gegenüber dem Lenkungsausschuss. Darüber hinaus sollten die wesentlichen verantwortlichen Akteure auf Bundesebene in dem Len-

kungsausschuss vertreten sein (Abbildung 1). Damit die Handlungsfähigkeit des Lenkungsausschusses erhalten bleibt, sollte dieses Gremium so klein wie möglich gehalten werden. Der Lenkungsausschuss wird ca. zweimal im Jahr tagen. Die Geschäftsstelle für dieses Gremium wird beim BMAS eingerichtet und organisatorisch von der DRV KBS unterstützt.

Abbildung 1:



2. Beirat

Der Beirat berät und unterstützt das BMAS und die wesentlichen verantwortlichen Akteure auf Bundesebene in Fragen der Entwicklung und Umsetzung der Modellvorhaben. Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere auch die Begleitung der Gesamtevaluation. Im Beirat sollten die wesentlichen Akteure der Modellvorhaben mitwirken, die Interesse an den Ergebnissen der Modellvorhaben besitzen (Abbildung 2). Seine wesentlichen Aufgaben sind die Begleitung der Entwicklungsphase sowie der Erarbeitung des Förderrahmens, die Erörterung und das Aussprechen von Empfehlungen gegenüber dem BMAS zu möglichen Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX (neu) und die Erörterung sowie Bewertung der Gesamtevaluation.

Der Beirat wird voraussichtlich zweimal im Jahr und nach Bedarf beraten. Die Geschäftsstelle des Beirates wird bei der OE KBS eingerichtet. Die Gesprächsführung übernimmt das BMAS.

Abbildung 2:

